

## Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### I. Satzung

vom 05.12.2023

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zu der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) des § 23 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

In der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

#### „§1 Grabnutzungsgebühren

Die Nutzungszeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Bei Urnenbestattungen beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre.

#### **(1)Reihengrabstätten**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr | 652,00 €    |
| b) Erdreihengrabstätte für Personen vom 6. Lebensjahr        | 1.305,00 €  |
| c) Erdreihengrabstätte mit Grabplatte                        | 2.349,00 €* |
| d) Urnenreihengrabstätte                                     | 435,00 €    |
| e) Urnenreihengrabstätte mit Grabplatte                      | 696,00 €*   |
| f) Urnenreihengrabstätte (Baumbestattung)                    | 696,00 €    |
| g) Urnenreihengrab (anonymes Gräberfeld)                     | 348,00 €    |

#### **(2)Wahlgräber**

1. <u>Nutzungsgebühren</u>	
a) Einzel-Wahlgrabstätte	2.088,00 €
b) Mehrstellige Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	2.349,00 €
c) Wahlgrabstätte mit Grabplatte (je Grabstelle)	2.871,00 €*
d) Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte (je Grabstelle)	1.044,00 €*

\*Bei diesen Grabstätten ist zu berücksichtigen, dass die nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung erforderliche einheitliche Grabplatte inkl. Gravur durch die Hinterbliebenen auf eigene Rechnung zu erwerben ist.

Bei Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte mit Grabplatte (§ 1 (2) Buchst. c) oder Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte (§ 1 (2) Buchst. d) sind die Kosten für die Gravur der Grabplatte vom Hinterbliebenen auf eigene Rechnung zu tragen.

Bei sämtlichen Grabstätten mit Grabplatte, der Baumbestattung sowie dem anonymen Urnenreihengrab ist die Pflege der Grabstätte inbegriffen und bereits in den Nutzungsgebühren berücksichtigt!

Die Grabnutzungsgebühr wird grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit (Reihengrab) bzw. der Nutzungs- und Verlängerungszeit (Wahlgrab) im Voraus erhoben. In besonderen Härtefällen kann von der Vorauszahlung im Ganzen abgesehen und ein Zahlungsrhythmus von 2,3 oder 5 Jahren vereinbart werden.

2. <u>Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</u> (je Grabstelle und Jahr)	
a) Einzel-Wahlgrabstätte	70,00 €
b) Mehrstellige Wahlgrabstätte	78,00 €
c) Wahlgrabstätte mit Grabplatte	96,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte	52,00 €
3. <u>Gebühr für die Pflege einer Grabstätte nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit</u> (je Grabstelle und angefangenem Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist)	
a) Kinder- und Urnenreihengrabstätte	7,00 €
b) Reihengrabstätte Erwachsene/Einzel-Wahlgrabstätte	16,00 €
c) Mehrstellige Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	41,00 €

2. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2  
Bestattungsgebühren

**Allgemeine Gebühren**

a) <u>Erdbestattung</u> (Herrichten und Schließen des Grabes)	
1) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	576,00 €
2) Personen vom 6. Lebensjahr an	926,00 €
b) <u>Aschenbeisetzung</u>	454,00 €

3. Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

## Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen oder sonst. Anlagen inkl. Standsicherheitsprüfung	66,00 €
2. Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	22,00 €
3. Umschreibung von Gräbern	29,00 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten inkl. Abnahme	66,00 €

4. Als § 6 wird hinzugefügt:

„§ 6  
Inkrafttreten“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 05.12.2023

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath